Satzung
des Stadtmusikverein Emmendingen e. V.

§ 1	Name und Sitz des Vereins	1. Der Verein führt den Namen „Stadtmusikverein Emmendingen“. 2. Er hat seinen Sitz in Emmendingen und ist im Vereinsregister eingetragen. 3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2	Zweck des Vereins und Selbstlosigkeit	1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Blasmusik, insbesondere die Ausbildung junger Musiker. Der Verein fühlt sich dem kulturellen Leben der Stadt Emmendingen besonders verpflichtet. 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 3	Mitglieder	(1) Der Verein besteht aus: a) aktiven Mitgliedern 1. Aktives Mitglied ist, wer Mitglied des Vereins und angehöriger des Hauptorchesters ist. Aktives Mitglied kann jede Person werden, die ein Musikinstrument eines Blasmusikorchesters beherrscht. Über die Aufnahme entscheidet der Dirigent in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand. 2. Jedes volljährige aktive Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag. Schüler und Studenten sind gegen Vorlage entsprechender Schüler-/ Studentenausweise von der Beitragszahlung befreit. Die Befreiung endet in jedem Fall mit dem 25. Lebensjahr. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. 3. Die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder regelt die Orchesterordnung. 4. Mitglieder, die aktiv 10 Jahre tätig sind, werden mit der bronzenen, bei 25- jähriger Mitwirkung mit der silbernen und

		bei 40-jähriger Mitwirkung mit der goldenen Vereinsnadel geehrt. b) Jugendmitgliedern 5. Jugendmitglied ist, wer Mitglied des Vereins und angehöriger des Jugend- oder Vorchesters ist. Über die Aufnahme entscheidet der Dirigent. c) Ehrenmitgliedern 6. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein sowie die Musik verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. 7. Aktive Mitglieder werden nach 40-jähriger Mitwirkung, passive nach 50-jähriger Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt. 8. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag. d) passiven Mitgliedern 9. Passives Mitglied sind alle Mitglieder, die keine Mitglieder nach den Buchstaben a) bis c) sind. 10. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. 11. Jedes passive Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. (2) Beendigung der Mitgliedschaft: 12. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. 13. Der Austritt eines Mitglieds muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder per E-Mail angezeigt werden. 14. Ausgeschlossen werden kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands: Wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt oder • wer den in dieser Satzung, der Beitragsordnung oder der Orchesterordnung beschriebenen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. • Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail

		unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. • Gegen den Ausschluss kann schriftlich oder per E-Mail Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
§ 4	Mitglieder-versammlung	1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr, einberufen werden. 2. Die Einberufung findet durch den Vorstand Öffentlichkeit, bei Verhinderung durch den Vorstand Verwaltung, im Amtsblatt der Stadt Emmendingen („Emmendingen Aktuell") unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin statt. Mitglieder, die nicht im Gemeindegebiet der Stadt Emmendingen und ihrer Ortsteile wohnen, sind schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse durch den Vorstand Öffentlichkeit, bei Verhinderung der Vorstand Verwaltung, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. 3. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung: • Entgegennahme des Berichts des geschäftsführenden Vorstands über das abgelaufene Vereinsjahr, • Entgegennahme des Berichts des Dirigenten, • Entgegennahme des Finanzberichts des Vorstand Finanzen, • Entgegennahme des Berichts der Finanzrevisoren, • Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands, • Wahl des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des Dirigenten und des Vertreters der Stadt Emmendingen, • Wahl von zwei Finanzrevisoren, • Behandlung schriftlich eingereichter Anträge, • Ernennung von Ehrenmitgliedern aufgrund von Verdiensten um den Verein sowie die Musik, • Satzungsänderungen, • Festlegung der Beitragsordnung, • Bestätigung der Orchesterordnung, • Aufnahme von Krediten, die einen Gesamtkreditrahmen von 5.000,- Euro überschreiten, • Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, • Auflösung des Vereins. 4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand Öffentlichkeit, bei Verhinderung der Vorstand Verwaltung oder ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

		5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. 6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden in geheimer Wahl gewählt. Bei allen weiteren zu wählenden Ämtern finden die Abstimmungen offen statt, sofern nicht mehr als 25 % der stimmberechtigen Anwesenden eine geheime Wahl fordern oder der Wahlleiter solch eine anordnet. 7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstands und die Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. 8. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand bleiben jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. 9. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. 10. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit, sonstige Beschlüsse die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. 11. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. 12. Wählbar sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. In Abwesenheit sind Mitglieder wählbar, sofern sie vorab schriftlich oder per E-Mail ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. 13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. 14. Auf Antrag von mindestens 15 Vereinsmitgliedern beruft der geschäftsführende Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Antrag ist schriftlich mit Anhabe von Gründen einzureichen. 15. Zu einer außerordentlichen Mitgliedversammlung werden alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse durch den Vorstand Öffentlichkeit, bei Verhinderung durch

		den Vorstand Verwaltung, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung. 16. Der Gesamtvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert.
§ 5	Orchester-versammlung	1. Die aktiven Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zu einer Orchesterversammlung zusammen. Sie soll in der Regel in den ersten beiden Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. 2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Orchestermitgliedern wird eine außerordentliche Orchesterversammlung einberufen. 3. Die Orchesterversammlung wird vom Vorstand Orchester geleitet. 4. Sie wählt den Dirigenten und schlägt diesen dem Gesamtvorstand zur Anstellung vor. 5. Sie wählt zudem aus ihren Reihen den Materialwart sowie den Notenwart. 6. Ablauf, Organisation und weitere Aufgaben der Orchesterversammlung werden in der Orchesterordnung geregelt, welche die Orchesterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Sie bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
§ 6	Vorstand	(1) Geschäftsführender Vorstand 1. Die Leitung der Vereinsgeschäfte besorgt der geschäftsführende Vorstand, sofern diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstands oder der Orchesterversammlung fallen. 2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: • Vorstand Öffentlichkeit, • Vorstand Verwaltung, • Vorstand Veranstaltungen, • Vorstand Finanzen, • Vorstand Orchester und • Vorstand Jugend/Ausbildung. 3. Der Vorstand Orchester ist aus den Reihen der aktiven Mitglieder zu wählen.

		4. Der geschäftsführende Vorstand ist mit 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. 5. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen. (2) Gesamtvorstand 6. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus: • Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, • dem Materialwart, • dem Notenwart, • zwei Beisitzern aus dem Kreis der aktiven Mitglieder, • zwei Beisitzern aus dem Kreis der passiven Mitglieder, • einem Elternvertreter, • dem Dirigenten und • einem von der Stadt Emmendingen ernannten Vertreter. 7. Der Entscheidung des Gesamtvorstands unterliegen: • Anstellung des von der Orchesterversammlung gewählten Dirigenten, • Aufstellung des Jahresprogramm (mit Festen und Veranstaltungen), • Aufstellung und Abschaffung eines Jugend- sowie eines Vororchesters, • Ehrungen, • Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen. 8. Der Gesamtvorstand ist mit 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. 9. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, sich bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung durch eine kommissarische Einsetzung zu ergänzen. 10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstand Öffentlichkeit und der Vorstand Verwaltung. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. 11. Die Aufgabenverteilung im geschäftsführenden Vorstand wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, den dieser jeweils für eine Wahlperiode beschließt. 12. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands finden nach Bedarf statt. Der Gesamtvorstand tagt mindestens einmal im Jahr.

		13. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.
§ 7	Musikalische Leitung	1. Die musikalische Leitung des Stadtmusikvereins obliegt dem Dirigenten. 2. Die Orchesterversammlung wählt den Dirigenten und schlägt diesen dem Gesamtvorstand zur Anstellung vor. Der Gesamtvorstand kann die Anstellung des von der Orchesterversammlung vorgeschlagenen Dirigenten nur aus zwingenden Gründen ablehnen. 3. Die Anstellung des Dirigenten wird in einem Vertrag geregelt.
§ 8	Jugend-ausbildung und Jugend-orchester	1. Die Jugendausbildung obliegt dem Dirigenten und den eingesetzten Ausbildern. 2. Instrumente und Noten stellt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten. Sie bleiben im Vereinseigentum. Für die leihweise übergebenen Instrumente und Noten haften die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter. 3. Für die Ausbildung wird ein Kostenbeitrag erhoben, dessen Höhe vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird. 4. Über die Ausbildung wird mit den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Vereinbarung getroffen. 5. Nach Möglichkeit sind ein Jugend- und ein Vororchester aufzustellen.
§9	Auflösung des Vereins	1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Emmendingen zu mit der Bestimmung, dieses nicht zu veräußern, sondern zur Neubildung eines Stadtmusikvereins unter Wahrung der Gemeinnützigkeitsverordnung zu verwenden.

Emmendingen, 07.10.2021